

# Satzung des Fördervereins der Gutenberg-Oberschule e.V.

## § 1 (Vereinsname)

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gutenberg - Oberschule“.

## § 2 (Sitz des Vereins)

Sitz des Vereins ist Berlin. Er wurde in das Vereinsregister eingetragen.

## § 3 (Zweck des Vereins)

1. Zweck des Vereins „Förderverein der Gutenberg-Oberschule“ ist die Förderung der ihr angehörigen Schüler in den Bereichen Bildung, Erziehung, Kultur, Musik, Sport, Ökologie und Völkerverständigung über den staatlichen Bildungsauftrag der Schule hinaus.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Schüler insbesondere durch Unterstützung von Schülerfahrten, die erzieherische, pädagogische und völkerverständigende Ziele verfolgen, Schülerarbeitsgemeinschaften, die die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Interessen der Schüler fördern, Projekte zur Bekämpfung von Drogenmissbrauch und von Gewalt, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Durchführung von Projekten im Bereich des Umweltschutzes.
3. Der Verein setzt sich zum Ziel, die Zusammenarbeit aller am Schulbetrieb beteiligten Gruppen über den gesetzlich festgelegten Rahmen hinaus zu fördern.
4. Diesen Zweck verfolgt der Verein auf ausschließlicher und unmittelbar gemeinnütziger Weise i.S. des 3. Abschnitts der AO („Steuerbegünstigte Zwecke“, § 51 AO, § 52 AO).
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zur Förderung der Schüler der Gutenberg-Oberschule verwendet werden.

## § 4 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wenn sie volljährig und im Besitz ihrer geistigen und seelischen Kräfte ist.
2. Schüler können Mitglied werden, wenn ein Erziehungsberechtigter schriftlich sein Einverständnis erklärt.
3. Der Aufnahmeantrag ist in einfacher Ausfertigung beim Vorstand einzureichen.
4. Über die Aufnahme entscheidet nach positiver Stellungnahme des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied oder Ausschluss.

## § 5 (Austritt)

Der Austritt ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Monats eines jeden Jahres zulässig.

## § 6 (Ausschluss)

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Zuvor ist das betreffende Mitglied zu hören. Die Entscheidung muss schriftlich begründet zugestellt werden. Hiergegen ist Beschwerde innerhalb eines Monats zulässig, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

## § 7 (Beitragspflicht)

1. Die Beitragspflicht wird durch regelmäßige Beitragszahlungen der Mitglieder erfüllt.
2. Über die Höhe der Beitragszahlungen beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## § 8 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten, zweiten Vorsitzenden, Schriftführer und Kassierer.
2. Im Verhinderungsfall eines Vorstandsmitgliedes übernimmt der zweite Vorsitzende Die Vorstandsaufgaben allein. Der Fall der Verhinderung bedarf keines Nachweises.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Diese Organe werden von der Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er handelt durch den Vorstand.

## § 9 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand oder 10% der Mitglieder auf schriftlichen Antrag sowie nach Bedarf einzuberufen.
2. Die vom Vorstand einzuhaltende Frist beträgt 10 Tage; sie beginnt am Tag der schriftlichen Benachrichtigung.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform. Über sie ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Protokollführer und zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: Genehmigung des Haushaltsplans, Prüfung und Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderung und Auflösung.

## § 10 (Auflösung)

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder. Das Vereinsvermögen wird nach Abzug aller Passiva einer gemeinnützigen Organisation zur Verfügung gestellt, die es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat und zwar im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt.